

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen

(02742) 9005

Kennzeichen	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
IVW2-A-64/007-2022	Mag. Florentin Matthias Hutterer	15531	5. Juli 2022

Betrifft

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird; Motivenbericht.

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 06.07.2022

Ltg.-**2209/V-11/8-2022**

R- u. V-Ausschuss

Zur Vereinbarung wird berichtet:

Aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen - Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen - ist Österreich dazu verpflichtet, hilfs- und schutzbedürftige Fremde angemessen zu versorgen.

Vor diesem Hintergrund schlossen der Bund und die Länder im Jahr 2004 eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004. Die Beteiligten verfolgten dabei vornehmlich das Ziel, die Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für im Bundesgebiet aufhältige hilfs- und schutzbedürftige Fremde bundesweit zu vereinheitlichen, den Vollzug des Grundversorgungswesens generell nach partnerschaftlichen Gesichtspunkten auszurichten, Überbelastung einzelner Systemträger zu vermeiden und Rechtssicherheit für die Begünstigten zu schaffen.

Die fortan anfallenden Versorgungskosten werden im Verhältnis 60:40 zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen den Ländern untereinander im Verhältnis der Wohnbevölkerung aufgeteilt. Sollte ein Asylverfahren länger als ein Jahr dauern, trägt der Bund besagte Aufwendungen zur Gänze.

Die Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG wurde von der NÖ Landesregierung am 27. Jänner 2004 und vonseiten des Landtages von Niederösterreich am 25. März 2004 gemäß Art. 44 Abs 1 der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), LGBl. 0001-0 in der damals geltenden Fassung, genehmigt.

Was die betragsmäßige Höhe der tatsächlich zu gewährenden Grundversorgungsleistungen anbelangt, sieht die Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG in ihrem Art. 9 verbindliche Kostenhöchstsätze vor, welche in der Vergangenheit, so zuletzt im Jahr 2016, jeweils durch Zusatzvereinbarungen valorisiert wurden.

Die seither eingetretenen inflationsbedingten Preissteigerungen sowie ein signifikant nachhaltiger Anstieg der Asylantragszahlen zzgl des Zustromes ukrainischer Vertriebener, welche sich jeweils wiederum in einem erheblichen Mehrbedarf an Unterbringungsmöglichkeiten niederschlagen, machen eine rückwirkende Valorisierung oa Kostenhöchstsätze unumgänglich.

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass es für die Betreiber organisierter Grundversorgungseinrichtungen immer schwieriger wurde, mit den derzeit vorgesehenen Kostenhöchstsätze auch nur ihre Fixkosten abzudecken. Die Schaffung neuer Unterbringungsplätze erwies sich vor diesem Hintergrund mangels entsprechender finanzieller Anreize zuletzt als nahezu unmöglich. Zugleich führten die gestiegenen Lebenserhaltungskosten aufseiten der zu betreuenden Fremden zu einer merkbaren Abnahme der Wechsel von organisierten zu privaten Unterkünften, so dass gerade für neu hinzukommende Fremde essentielle Quartiersplätze langfristig blockiert wurden.

Im Rahmen ihrer Tagung am 30. März 2022 bekannte sich die LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz klar zu einer Anhebung der

Kostenhöchstsätze für privat untergebrachte Personen um € 45,- pro Person für die Verpflegung sowie die Wohnkosten um € 15,- pro Monat und ersuchte den Bundesminister für Inneres um Erstellung eines entsprechenden Vorschlages zur Ergänzung der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG.

Die nunmehr vorliegende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, dient der Umsetzung der akkordierten Valorisierung, wobei in Ergänzung zum Auftrag der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz auch die Unterbringungs- und Verpflegungskostenhöchstsätze im Bereich der organisierten Unterbringung angehoben werden.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden militärischen Konfliktes in der Ukraine wurden seitens der Länder in beträchtlichem Ausmaß Ankunftszentren zur unmittelbaren kurzfristigen Erstversorgung von Vertriebenen eingerichtet. Die damit verbundenen Kosten sollen den Ländern vonseiten des Bundes in Form einer Pauschale pro Person abgegolten werden.

Zuletzt dient die gegenständliche Vereinbarung einer Erweiterung der Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15 um aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige, deren Einreise gemäß Art. 6 Abs. 5 lit. c SGK für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde. Besagter Personengruppe kam bislang kein Anspruch auf Gewährung von Grundversorgungsleistungen zu, da sie nicht in den Anwendungsbereich der Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO), BGBl. II Nr. 92/2022 idgF, fallen.

Die vorliegende Vereinbarung ist gemäß Art. 44 Abs 1 der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), LGBl. 0001-0 idgF, vonseiten der Landesregierung sowie des Landtages zu genehmigen.

Kostendarstellung:

Gemäß Art. 1 Z 4 der Grundversorgungsvereinbarung werden hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Sinne einer jährlichen Gesamtbetrachtung unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern betreut. Auf Niederösterreich entfällt daraus eine Betreuungspflicht im Ausmaß von 18,94 %. Sollte ein Asylverfahren länger als ein Jahr dauern, trägt - wie bereits erwähnt - der Bund besagte Aufwendungen zur Gänze. Die verbleibenden Kosten werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 geteilt.

Für das Jahr 2022 ergibt sich folgende Berechnung:

Nettofinanzierung für Bund und Länder: € 108.980.000,-

Kosten für den Bund davon: € 62.337.000,-

Kosten für die Länder davon: 46.643.000,-

Erfüllungsquote des Landes Niederösterreich 18,94 %: € 8.834.184,-

Unter Heranziehung der beiliegenden Kostenschätzung des Bundes belaufen sich die aus der gegenständlichen Valorisierung erwachsenden Mehrkosten des Landes Niederösterreich **für das Jahr 2022 somit auf etwa € 8,83 Millionen netto**. Die Kosten des Bundes werden von den Ländern vorfinanziert und in weiterer Folge quartalsweise rückverrechnet. Der Bund geht davon aus, dass besagte Kosten im Laufe der kommenden Jahre sukzessive abnehmen werden. Während für das Jahr 2023 noch mit Mehrkosten in Höhe von etwa € 7,17 Millionen netto gerechnet werden muss, werden jene im Jahr 2024 voraussichtlich bereits auf € 4,86 Millionen netto fallen (zu den Details vgl Wirkungsorientierte Folgenabschätzung des Bundesministeriums für Inneres).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den nachstehenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, genehmigen.

NÖ Landesregierung

W a l d h ä u s l

Landesrat